

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verzeichniß der hiesigen Innungen und ihrer Vorsteher

[urn:nbn:de:bsz:31-217579](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217579)

Verzeichniß

der hiesigen Innungen und ihrer Vorsteher.

Bäcker, Bäckermeister Wolf und Hafner.
 Bierbrauer, Bierbrauer Weiß.
 Biontierd, Biontier Georg Wagner.
 Bildhauer, Bildhauer Meyerhuber, sen.
 Blechner, Blechnermeister Bayer.
 Buchbinder, Buchbindermeister Schulz und Dupé.
 Bürstenmacher, Bürstenmachermeister Wolz.
 Conditoren, Conditor Kaufmann.
 Dreher, Kunstdrehermeister Dutilian.
 Glaser, Glaser Marktstahler.
 Gürtler, Gürtlermeister Dölling und Raupp.
 Hafner, Hafnermeister Appenzeller.
 Hutmacher, Hutmachermeister Helmke.
 Instrumentenmacher, Instrumentenmacher Schuster.
 Kammacher, Kammachermeister Köffel.
 Knopfmacher, Knopfmachermeister Seiler.
 Kübler, Küblermeister Jähner.
 Küfer, Küfermeister Hils und Nohling.
 Kupferschmied, Kupferschmiedmeister Sutter.
 Kürschner, Kürschnermeister Liebe.
 Kutscherverein, Kutscher Gaier.
 Lackier, Hoslackier Kreuzer.
 Maurer, Maurermeister Mand.
 Mechaniker, Hofmechanikus Eccardt.
 Metzger, Metzgermeister Chr. Kiefer und Häuser.
 Möbelpapetzierer, Möbelpapetzierer Reinhold.

Regelschmied, Regelschmied Köffel.
 Perückenmacher, Perückenmacher Wolf.
 Pflasterer, Pflasterermeister J. Räuber.
 Posamentier, Hofposamentier Drechsler.
 Sädler, Hofsädlermeister Bergmann.
 Sattler, Sattlermeister M. Lautermilch und Muns.
 Seifenfieber, Seifenfieber Scheerer.
 Seiler, Hofseiler Schönherr.
 Schirmmacher, Hofschirmfabrikant Alose.
 Schlosser, Schlossermeister Hafner.
 Schmied, Schmied Bidel und Geyer.
 Schneider, Schneidermeister Gartner.
 Schönfärber, Schönfärber Seneca.
 Schreiner, Schreinermeister Römhild und Wagner.
 Schuhmacher, Schuhmachermeister Geisenbörfen und Schönherrger.
 Strumpffstricker, Strickermeister Schäfer.
 Tapetenfabrikant, Tapetenfabrikant Kammerer.
 Tüncher, Tünchermeister Binsack und Trapp.
 Uhrenmacher, Hofuhrenmacher Reinhold.
 Vergolber, Hofvergolber Wisler.
 Wagner, Wagnermeister Kautz.
 Weber, Webermeister Dertel.
 Wirthe, Gastwirth Hemberle zum römischen Kaiser.
 Zimmerjunt, Zimmermeister Wies und Mehner.
 Zinngießer, Zinngießermeister Zellmeth.

Polizei-Berordnungen,

deren Kenntniß beim täglichen Verkehr nöthig ist.

I. An den Thoren der Stadt wird eine Verbrauchssteuer von Victualien und andern Waaren erhoben, worüber die dort befindlichen Tarife Erläuterung geben.

II. Bei dem Eintritt in die Stadt wird ein Pfastergeld erhoben.

III. Die Fruchtmarkordnung gibt über diesen jede nöthige Befehlung.

IV. Wer mit Mehl in die Stadt fährt, hat an der Mehlhalle anzuhalten, wo ihm die Methylwagordnung die geeignete Befehlung gibt.

V. Das zu Markt gebracht werdende Scheiterholz darf nur gemessen verkauft werden. Da das Klafter Holz 6 Fuß Höhe und 6 Fuß Breite bei einer Scheiterlänge von 4 Fuß gesetzlich haben muß, so sind die im Pflichten stehenden Holzmesser mit einem Tarif versehen, in welchem für alle Fälle berechnet ist, wie viel der Käufer dem Verkäufer abzuziehen hat, wenn das Holz an Höhe, Breite oder Scheiterlänge weniger ist, als im Verkauf bedungen wurde.

Der Holzmesserslohn ist folgender:

a) für ein Klafter 14 fr.

b) für mehr als 5 Klafter auf einmal bei derselben Person, so darf für das sechste und die folgenden Klafter nur angezettelt werden 8 fr.

c) für das halbe Klafter 8 fr.

d) für das viertel Klafter 6 fr.

Wenn nicht anders bedungen, so theilen Käufer und Verkäufer diese Gebühr.

Der Holzmacherlohn ist festgesetzt, wie folgt:

1. ein Klafter hartes Holz

a) zu schneiden und zu spalten, der Schnitt 40 fr.

b) bloß zu schneiden, der Schnitt 30 fr.

2. ein Klafter weiches Holz

a) zu schneiden und zu spalten, der Schnitt 36 fr.

b) bloß zu schneiden, der Schnitt 24 fr.

3. Zu dem harten Holze wird gerechnet: Rothbuchen, Hainbuchen, Eichen, Buchen, Eschen, Maßholder, Ahorn, Birn- und Apfelbaum.

4. Zu dem weichen Holze wird gerechnet: Birken,